

Zwischen

...

im nachfolgenden „**Auftragnehmer**“ genannt

und

**Gerd Bär GmbH**

**Pfaffenstraße 7**

**74078 Heilbronn**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Bär und Tobias Bär

im nachfolgenden „**Auftraggeber**“ genannt

Sofern auf den Auftraggeber und den Auftragnehmer unterschiedslos Bezug genommen wird, werden beide zusammenfassend als "**die Parteien**" bezeichnet.

### **1. Vereinbarung über Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Parteien planen die Durchführung und/oder führen bereits gemeinsame Projekte durch. Hierzu ist es notwendig, dass beide Seiten in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form Informationen und Daten einander zur Verfügung gestellt haben oder stellen werden. Diese Informationen vermitteln unter anderem Kenntnisse und/oder Geschäftsgeheimnisse über die Anlagen-, Verfahrens- und Prozesstechnik, über die Organisations- und Unternehmensabläufe sowie über Absprachen bzw. Vertragsinhalte beider Unternehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen und zugänglich werdenden Daten, Kenntnisse und Informationen (kurz: vertrauliche Daten) geheim zu halten. Sie verpflichten sich weiterhin, diese vertraulichen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszweckes im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und eine Verarbeitung oder Nutzung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers vorzunehmen.

Die vertraulichen Daten werden nur den an der Erfüllung dieser Zusammenarbeit beteiligten Personen zugänglich gemacht. Die Überlassung der vertraulichen Informationen an solche Mitarbeiter setzt in jedem Fall voraus, dass die Mitarbeiter von den in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen Kenntnis haben und in entsprechender Weise gegenüber dem Informationsempfänger vertraglich zur Geheimhaltung und auf die Verpflichtung zum Datengeheimnis gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind.

Aus einem Projekt resultierende Erkenntnisse stehen ausschließlich den Parteien zu und dürfen auch nur diesen zur Kenntnis gelangen. Beide Parteien stellen durch angemessene Vorkehrungen sicher, dass keine unbefugten Personen Zugriff zu den vertraulichen Daten haben bzw. erlangen. Diese Vorkehrungen entsprechen mindestens den Maßnahmen, die der Auftragnehmer zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Information ergriffen hat.

Eine Verwendung der vertraulichen Daten für andere Zwecke wird nur durchgeführt, wenn die dazu notwendigen Anweisungen schriftlich vorliegen und, sofern erforderlich, die Einverständniserklärungen der Dateneigentümer schriftlich erteilt sind. Die Vervielfältigung, Reproduktion oder Speicherung der Unterlagen durch die Parteien erfolgt ausschließlich zu dem im Auftrag bestimmten Zweck und darf nur intern durchgeführt werden.

Zu den vertraulichen Daten zählen insbesondere, ist jedoch nicht darauf beschränkt: alle technischen und nichttechnischen Informationen einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Entwürfe, Fotografien, Modelle, Entwicklungen, Know-how, Prozesse, Ausstattungen, Algorithmen, urheberrechtlich geschützte Werke, Software-Programme, die sich auf aktuelle oder zukünftige Leistungen oder Produkte des Auftraggebers beziehen, Marketing- und Vertriebsstrategien, Geschäftsprognosen, sowie Geschäftspläne, personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Sozialdaten im Sinne des SGB, und Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen.

Des Weiteren haben der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und weiterer mitgeltender Vorschriften zu beachten.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Daten die allgemein bekannt sind, durch die Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind oder die aufgrund von gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen oder anderen Bestimmungen zugänglich zu machen sind. Letztgenannter Ausnahmetatbestand setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist über die Erfordernis der Offenlegung informiert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche vertraulichen Daten auch nach Beendigung des Auftrages oder des Vertragsverhältnisses geheim gehalten werden. Die Geheimhaltungspflicht schließt Mitarbeiter beider Parteien ein. Sie ist den Mitarbeitern in gleicher Verpflichtung aufzuerlegen und bleibt auch bei Beendigung des jeweiligen Anstellungsverhältnisses bestehen.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

### **1.1 Datenherrschaft**

Der Auftragnehmer erkennt die Datenherrschaft des Auftraggebers bzw. der einzelnen Dateneigentümer an den vertraulichen Daten uneingeschränkt an. Der Auftragnehmer wird sich in keinem Fall auf ein Zurückbehaltungsrecht an den vertraulichen Daten des Auftraggebers berufen.

Der Auftragnehmer erkennt den Kundenschutz des Auftraggebers an und wird diesen insofern wahren, dass er an den Kunden nicht direkt herantreten wird. Auch wird er bei anderen Anfragen von Konkurrenten des Auftraggebers keine Angaben darüber machen, dass er bereits in Kontakt getreten ist. Insbesondere bezieht sich die Geheimhaltungspflicht auf etwaige Kenntnisse über Preise des Auftraggebers.

## 1.2 Mitarbeiter

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass keine Versuche unternommen werden, von der jeweils anderen Partei einen oder mehrere Mitarbeiter abzuwerben.

## 2. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist vor der Weitergabe personenbezogener Daten an freie Mitarbeiter oder Subunternehmer dazu verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung diesbezüglich beim Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Subunternehmer vertrauenswürdig ist. Eine Vereinbarung, die in allen Punkten dieser Vereinbarung entspricht ist Bestandteil für die Weiterbeauftragung.

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt mit dem Subunternehmer und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

## 3. Rückgabe/Vernichtung der Daten/Informationen

Der Auftragnehmer darf Kopien oder Duplikate der im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergebenen bzw. übermittelten Daten nur erstellen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrages unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergebenen bzw. übermittelten Daten ohne Wissen des Auftraggebers, insbesondere für anderweitige Zwecke, herstellen.

Nach Erfüllung der im Rahmen des Vertragsverhältnisses jeweils erteilten Aufträge bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer sämtliche ihm und seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger jeglicher Art einschließlich eventuell vorhandener Kopien dem Auftraggeber wieder zurückgeben. Alle zur Erfüllung der Aufträge gegebenenfalls beim Auftragnehmer auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern jeglicher Art gespeicherten Daten sind unwiederbringlich physisch zu löschen. Ein diesbezüglicher Nachweis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zu erbringen.

Sofern eine Rückgabe nicht gewünscht wird, tritt folgender Punkt in Kraft:

Der Auftragnehmer vernichtet datenschutzgerecht sämtliche Datenträger bzw. löscht datenschutzgerecht alle Daten (gemäß DIN 32757), welche ihm im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis vom Auftraggeber übergeben bzw. übermittelt wurden (einschließlich ggf. erstellter Kopien und Sicherungsbeständen), unverzüglich, sobald diese zur Erledigung der Auftragsleistungen nicht mehr benötigt werden. Die Löschung bzw. Vernichtung hat der Auftragnehmer in geeigneter Weise zu protokollieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Vorgenannte Lösch- und Vernichtungspflichten gelten nicht, sofern Ihnen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht (insbesondere nach den Buchführungsvorschriften gemäß §§ 145-147 AO und den Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 HGB).

## 4. Veröffentlichungen

Einer wie auch immer gearteten Veröffentlichung (medienunabhängig) der Ergebnisse, die sich im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder des Projektes ergeben, oder der Nennung des Projektes, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber als solches nicht oder verklausuliert genannt wird. Das gleiche gilt für die Aufnahme in Referenzlisten/-verzeichnisse oder innerhalb von Geschäfts-/Finanz- oder Börsenberichten.

## 5. Geltendes Recht

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

5.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Heilbronn.

5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, was auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses gilt.

5.4 Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten für beide Parteien auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

5.5 Sollten den Parteien durch ein Zuwiderhandeln gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ein Schaden entstehen, so bleibt beiden Parteien die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

5.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Unwirksam gewordene Teile dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Diese sind bei nächster Gelegenheit als Ergänzung in diese Vereinbarung aufzunehmen.

Heilbronn, den 18.07.2013

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Gerd Bär GmbH

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer